

# Grillordnung für den Grillplatz der Gemeinde Elz



Aufgrund der §§ 5,19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816) und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 22. Mai 1995, folgende Grillordnung beschlossen (**eingearbeitet wurde die von der Gemeindevertretung am 20. September 2001 verabschiedete Arteikelsatzung zur Einführung des Euro am 01.01.2002**):

## Aufgabenstellung § 1

Die Gemeinde betreibt den gemeindeeigenen Grillplatz als öffentliche Einrichtung.

## Benutzerkreis § 2

Der Grillplatz wird den Vereinen, Gruppen, Einwohnern, Bürgern und Gewerbetreibenden der Gemeinde Elz vorrangig zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese Vorrangigkeit gilt bei einer Anmeldung für die kommende Grillsaison bis zum 31. März des jeweiligen Jahres.

## Anmeldung der Benutzung § 3

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes einschließlich der dazugehörigen Anlagen und Gerätschaften bedarf einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erlaubnisnehmers der Benutzung, sowie der Angabe der Zahl der Teilnehmer.  
Wird ein Kühlwagen benutzt, ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- (2) Die Vergabe des Grillplatzes erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen und wird von der Gemeindeverwaltung Elz, –Liegenschaften–, Rathausstraße 39, 65604 Elz, vorgenommen. Der Erlaubnisnehmer erhält danach durch die Gemeinde eine schriftliche Genehmigung für die angemeldete Veranstaltung.
- (3) Ohne schriftliche Genehmigung durch die Gemeinde ist die Benutzung des Grillplatzes grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, Grilltermine bis eine Woche vor der Veranstaltung abzusagen, falls dies durch unvorhersehbare Ereignisse erforderlich sein sollte. Die Gemeinde behält sich weiterhin vor, vor Genehmigung der Benutzung, diese zu widerrufen, wenn zu befürchten ist, daß sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.
- (5) Nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde sind die Benutzungsgebühren und eine Schutzgebühr entsprechend der Regelung in § 10 für die Benutzung bei Übergabe des Schlüssels, spätestens einen Tag vor der Grillveranstaltung, zu entrichten.

## **Benutzung**

### **§ 4**

- (1) Offenes Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle entzündet werden. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden. Insbesondere hat er die Mitbenutzer davon zu unterrichten, daß außerhalb der Anlage nicht geraucht werden darf.
- (2) Zur Befuerung der Feuerstelle und des Kamines darf nur Holzkohle und das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Brennholz verwendet werden. Das Verbrennen von getränkten und beschichteten Hölzern ist nicht erlaubt.
- (3) Nach Beendigung der Benutzung ist die Feuerstelle abzulöschen, so daß jegliche Brandgefahr ausgeschlossen ist.
- (4) Das Zelten und Übernachten in der Grillhütte und im Bereich der Außenanlage ist nicht gestattet.
- (5) Bei der Benutzung des Grillplatzes verpflichtet sich der Erlaubnisnehmer, dafür Sorge zu tragen, daß die Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) eingehalten wird. Gemäß § 5 LärmVO dürfen Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, daß unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können.  
Erfolgt bei Zuwiderhandlung oder trotz einmaliger Aufforderung der Vertreter der Gemeinde oder der Revierförsterei Elz keine dauerhafte Einstellung der Tonwiedergabe oder werden Megaphone oder Musikinstrumente bzw. deren Lautstärke nicht dauerhaft auf ein Maß reduziert, daß Dritte nicht beeinträchtigt werden, so ist der Grillplatz auf Anweisung sofort zu räumen. Eine Haftung irgendwelcher Art der Gemeinde ist in diesem Falle ausgeschlossen. Eine Aufstellung und Benutzung von Aggregaten ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Die Benutzung des Grillplatzes ist nur bis 24.00 Uhr gestattet.
- (7) Reine Musikveranstaltungen, wie z. B. Discoververanstaltungen sowie eine kommerzielle Nutzung des Grillplatzes (Eintrittspreise, Getränkeverkauf usw.) ist nicht zulässig.
- (8) Den Anweisungen des Vertreters der Gemeinde Elz bzw. der Revierförsterei Elz ist Folge zu leisten.

## **Reinigung**

### **§ 5**

- (1) Der Grillplatz ist nach erfolgter Benutzung sofort, spätestens jedoch am nächsten Tag bis 11.00 Uhr, von jeglichem Unrat, Flaschen, Papier usw. zu säubern. Der anfallende Abfall ist in die bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen. Reichen die Müllbehälter für den anfallenden Abfall nicht aus, so muß dieser privat entsorgt werden.
- (2) Nach Beendigung der Benutzung sind die Grillgerätschaften an ihren vorgesehenen Plätzen zu deponieren und der Toilettenwagen abzuschließen.
- (3) Der übergebene Schlüssel ist am nächsten Werktag nach der Benutzung an die Gemeinde Elz zurückzugeben. Aufgetretene und festgestellte Schäden an der gesamten Anlage sind je nach Art und Auftreten, sofort bzw. unmittelbar nach einer Veranstaltung, der Gemeinde Elz anzuzeigen.

## **Haftungsausschluß**

### **§ 6**

Die Benutzung des Grillplatzes und der dazugehörigen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für die Schäden der Benutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

## **Haftung**

### **§ 7**

- (1) Für auftretende Schäden an der Grillhütte, den Bänken, den Tischen, den Gerätschaften und sonstigen Anlagenteilen haftet der Erlaubnisnehmer.
- (2) Bei Schäden, die aus dem Umgang mit offenem Feuer oder Rauchen herrühren, haftet der Erlaubnisnehmer auch für solche Schäden, die über den eigentlichen Bereich der Grillhütte einschließlich ihrer Außenanlage hinausgehen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

### **Zwangmaßnahmen**

#### **§ 8**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in einer Höhe bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.  
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) findet Anwendung.  
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752).

### **Gebührenggegenstand und Gebührenpflichtiger**

#### **§ 9**

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Grillplatzes hat der Erlaubnisnehmer eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Zur Abdeckung von evtl. auftretenden Schäden bzw. nicht durchgeführter Reinigung hat der Erlaubnisnehmer eine Schutzgebühr zu hinterlegen.
- (3) Wenn die hinterlegte Schutzgebühr zur Abdeckung der entstandenen Schäden bzw. der Reinigung nicht ausreicht, hat der Erlaubnisnehmer den durch Gebührenbescheid ermittelten Differenzbetrag zu zahlen.

### **Berechnung und Höhe der Gebühr**

#### **§ 10**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt:
 

|  |         |
|--|---------|
| 1. Pro teilnehmender Person:   | 0,80 €  |
| 2. Die Mindestgebühr für die Benutzung des Platzes beträgt<br>Kinder unter 14 Jahren zahlen kein Entgelt.  | 10,00 € |
| 3. Gruppen von mehr als 30 Personen zahlen ein Entgelt von   | 23,00 € |
| 4. Schulklassen in Begleitung ihrer Lehrperson können den Platz kostenlos benutzen. Sie zahlen lediglich für die Benutzung des Toilettenwagens und für den Stromverbrauch einen Pauschalbetrag von | 5,00 €  |
| 5. Bei Benutzung eines Kühlwagens zahlt der Benutzer zusätzlich ein Entgelt in Höhe von:   | 10,00 € |
- (2) Für jede Benutzung ist eine einmalige Schutzgebühr zu hinterlegen. Sie beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bei Vereinen, Gruppen, Einwohnern, Bürgern und Gewerbetreibenden der Gemeinde Elz bis zu 50 Personen: | 75,00 €  |
| 2. Bei Vereinen, Gruppen, Einwohnern, Bürgern und Gewerbetreibenden der Gemeinde Elz über 50 Personen:   | 130,00 € |
| 3. Bei auswärtigen Vereinen, Gruppen, Personen und Gewerbetreibenden bis zu 50 Personen:                 | 130,00 € |
| 4. Bei auswärtigen Vereinen, Gruppen, Personen und Gewerbetreibenden über 50 Personen:                   | 205,00 € |
- (3) Bei Verstößen gegen § 4 und 5 dieser Grillordnung und bei Schäden wird die Schutzgebühr ganz oder teilweise einbehalten.
- (4) Bei caritativen Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag von der Gebührenpflicht nach Abs. 1 befreit werden. Die Befreiung kann an bestimmte Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf Befreiung von der Gebührenpflicht besteht jedoch nicht.

### **Zeitpunkt der Entstehung, Fälligkeit der Gebühren**

#### **§ 11**

- (1) Die Gebührenpflicht und die Hinterlegungspflicht der Schutzgebühr aufgrund dieser Grillplatzordnung entsteht mit der Schlüsselübergabe, spätestens einen Tag vor der Grillveranstaltung.
- (2) Der Gebührenbescheid nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung ist sofort fällig.

### **Entrichtung der Gebühren bzw. Rechnungen**

#### **§ 12**

Die Benutzungsgebühr, die Schutzgebühr, evtl. ausgestellte Gebührenbescheide für Schäden oder Reinigung sind an die Gemeindekasse Elz zu entrichten.

### **Folgen des Zahlungsverzuges**

#### **§ 13**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **Rechtsmittel**

#### **§ 14**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren stehen dem Erlaubnisnehmer die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) zu.
- (2) Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr jedoch nicht aufgehoben.

**Inkrafttreten**  
**§ 15**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Grillordnung für den Grillplatz der Gemeinde Elz vom 08. Juli 1993 außer Kraft.

65604 Elz, den 22.05.1995  
Der Gemeindevorstand



Bürgermeister

**Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung**

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Elz am 22.05.1995  
beschlossene

Grillordnung

wurde durch Veröffentlichung in der „Elzer Woche“ 25.05.1995 bekannt gemacht.

Elz, 07.06.1995

Der Gemeindevorstand



(Schumacher, Bürgermeister)